STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 014 500

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Versorgungsforschung, M.Sc.
Hochschule:	Medizinische Hochschule Brandenburg Theodor Fontane
Standort:	Rüdersdorf
Datum:	27.06.2023
Akkreditierungsfrist:	01.04.2023 - 31.03.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Es ist ein Konzept zur Vergabe einer relativen Note oder einer Notenverteilungsskala entsprechend den Vorgaben des ECTS Users‘ Guide zu entwickeln und in einer Ordnung zu regeln. (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 StudAkkV)

2. Die Anrechnung nachgewiesener gleichwertiger Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind gemäß § 24 Abs. 5 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) in einer Ordnung zu regeln. (§ 24 Abs. 5 BbgHG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)

3. Die im Selbstbericht dargestellten Schwerpunkte des Studiengangs Versorgung im Alter, Patient: innenorientierung und Bedarfsanalysen sowie das Querschnittsthema Digitalisierung sind in den Modulbeschreibungen zu schärfen. In den Modulbeschreibungen sind zudem die möglichen Inhalte des Projektmoduls (M14) transparenter abzubilden sowie die Module M14 und M15 deutlicher voneinander abzugrenzen. (§§ 11 Abs.1, 12 Abs.1 StudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht und die vorgeschlagenen Auflagen nur aus redaktionellen Gründen anpasst.

zu Auflage 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 StudAkkV)

Die Agentur stellt auf S. 8 des Akkreditierungsberichtes fest, dass für die Vergabe einer relativen Note entsprechend den Vorgaben des ECTS Users‘ Guide im Diploma Supplement derzeit keine Regelung vorgesehen sei. Die Agentur schlägt die Auflage vor:

"Es ist ein Konzept zur Vergabe einer relativen Note entsprechend den Vorgaben des ECTS Users ‘ Guide zu entwickeln und in einer Ordnung zu regeln."

Der Akkreditierungsrat folgt dieser Bewertung, ergänzt diese jedoch um die Alternative der im ECTS Users' Guide beschriebenen Notenverteilungsskala.

zu Auflage 2 (§ 24 Abs. 5 BbgHG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)

Die Agentur stellt auf S. 9 des Akkreditierungsberichtes fest, dass die Anrechnung nachgewiesener gleichwertiger Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, in keiner Ordnung geregelt seien. Die Agentur schlägt die genannte Auflage vor.

Der Akkreditierungsrat folgt der Bewertung durch die Agentur.

zu Auflage 3 (§§ 11 Abs.1, 12 Abs.1 StudAkkV)

Zur Begründung wird auf die Seiten 11 und 15 des Akkreditierungsberichtes verwiesen.

Der Akkreditierungsrat folgt der Bewertung der Gutachtergruppe, zieht aus Gründen der inhaltlichen Nähe jedoch beide vorgeschlagenen Auflagen in redaktionell angepasster Form zusammen.

Hinweis zum gemeinsam verliehenen Abschlussgrad

Die Gutachtergruppe beschreibt auf S. 22 des Akkreditierungsberichtes, dass kein gemeinsamer Abschlussgrad der Universität Potsdam, der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane und der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg vergeben werde. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des vorgelegten Kooperationsvertrags sowie der zugehörigen Kooperationsvereinbarung zum Studiengang fest, dass abweichend vom Akkreditierungsbericht eine gemeinsame Gradverleihung erfolgt. Dies wird auch durch das im Zuge der Antragstellung aktualisierte Diploma Supplement korrekt ausgewiesen.

PROGRAMM AKKREDITIERT
Akkreditierungsrat